

# RS OGH 1977/9/21 1Ob675/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1977

## Norm

ABGB §92 C

ABGB §94 Abs1

ABGB §1435

## Rechtssatz

Ein Ehegatte hat mangels diesbezüglicher Vereinbarung während aufrechter Ehe keinen Anspruch auf Ausgleich der beiderseitigen Aufwendungen oder gar auf Ersatz seiner früheren eigenen Aufwendungen und Honorierung seiner Arbeitsleistungen im Aufrechnungswege mit einem unbestrittenen Zahlungsanspruch des anderen Ehegatten (hier: Aufwendungen für ein Einfamilienhaus).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 675/77

Entscheidungstext OGH 21.09.1977 1 Ob 675/77

VwGH vom 11.12.1980, 3132/78; nur: Ein Ehegatte hat mangels diesbezüglicher Vereinbarung keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und Honorierung seiner Arbeitsleistungen. (T1) Beisatz: Die Ehe als vollkommene Lebensgemeinschaft schließt die gegenseitige Unterstützung und Beistandsleistung notwendig in sich; daher hat in deren Rahmen eine gegenseitige rechnerische Abwägung der von jedem der beiden Eheleute erbrachten Leistungen keinen Raum. (T2) Veröff: AnwBl 1981,122

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0047293

## Dokumentnummer

JJR\_19770921\_OGH0002\_0010OB00675\_7700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)